



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0453 Beschlussdatum: 03.11.2022
Beschluss-Nr.: STV 28/11/2022

Gegenstand: Richtlinie für die Förderung städtepartnerschaftlicher Aktivitäten der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg (Unterrichtlinie zur Zuwendungsrichtlinie der Stadt Neubrandenburg)

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	06.10.2022	13	-	-	-	verwiesen
Kulturausschuss	11.10.2022	9	-	-	-	
Finanzausschuss	12.10.2022	8	-	1	-	
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport	12.10.2022 19.10.2022	9	-	-	-	
Hauptausschuss	20.10.2022	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	03.11.2022		1	-	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 21.09.2022

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung Neubrandenburg beschließt die „Richtlinie für die Förderung städtepartnerschaftlicher Aktivitäten der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg“ als Unterrichtlinie zur Zuwendungsrichtlinie der Stadt Neubrandenburg.

Finanzielle Auswirkungen:

Diese entstehen mit der Vergabe von Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie. Im Produkt 1.1.1.01, Sachkonto 541590 sind die finanziellen Mittel für Zuwendungen an Dritte geplant.

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den
Klimaschutz

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

*Erläuterung:

Begründung:

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg gewährt auf der Grundlage des § 2 KV M-V Zuwendungen an Dritte, auf die weder ein Rechtsanspruch noch ein vertraglicher Anspruch besteht. Die Zuwendungsrichtlinie der Stadt Neubrandenburg (Beschluss 133/07/20 der Stadtvertretung am 16.04.2020) regelt die allgemeinen Grundsätze der Vergabe von Zuwendungen an Dritte, um die Transparenz für Antragstellende und Zuwendungsempfangende bei der Bearbeitung entsprechender Anträge zu erhöhen. Gemäß Abs. 2 Punkt 1 dieser Richtlinie sollen mit der Unterrichtlinie die Schwerpunkte und Ziele der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg bei der Gewährung von Zuwendungen für städtepartnerschaftliche Aktivitäten geregelt werden.

Richtlinie für die Förderung städtepartnerschaftlicher Aktivitäten der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Präambel

Es gelten die Grundsätze der Vergabe von Zuwendungen an Dritte (Zuwendungsrichtlinie der Stadt Neubrandenburg – ZuWRL). In Ergänzung zu den Regelungen der ZuWRL gelten für die Gewährung von Zuwendungen für städtepartnerschaftliche Aktivitäten der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg die folgenden Regelungen.

1. Gegenstand

- (1) Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie sind insbesondere kulturelle, sportliche und ähnliche Projekte in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg oder in den Partnerstädten, an denen sowohl Einwohnerinnen und Einwohner Neubrandenburgs als auch Einwohnerinnen und Einwohner der Partnerstädte teilnehmen.
- (2) Partnerstädte der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg sind:
Collegno (Italien), Villejuif (Frankreich), Nevers (Frankreich), Koszalin (Polen), Petrosawodsk (Russland), Flensburg (Deutschland), Gladsaxe (Dänemark), Nazareth (Israel) und Yangzhou (China).

2. Zuwendungsgrundsätze

- (1) Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ist bestrebt, Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zu fördern.
- (2) Projekte von Jugendlichen werden besonders gefördert.
- (3) Die Zuschüsse dienen der teilweisen Deckung der Gesamtkosten des Projektes.

3. Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Förderfähige Ausgaben bei Aufenthalten in den Partnerstädten
 - Fahrkosten
z. B. Tickets für: Flug, Bahn, Bus, Fähre, Öffentlicher Personennahverkehr, Mautgebühren
Bei Anreise im PKW werden pro Fahrzeug 0,30 Euro je km für die Strecke Neubrandenburg – Partnerstadt – Neubrandenburg anerkannt, wenn die Reisekosten mit PKW billiger sind als mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln oder sonstige triftige Gründe geltend gemacht werden.
 - Programmkosten
(sofern sie nicht durch die Partnerstadt getragen werden).
- (2) Förderfähige Ausgaben für die Betreuung von Gästen aus den Partnerstädten
 - Übernachtungskosten (ohne Verpflegung)
Hotel, Hostel, Jugendherberge, Pension, Ferienwohnung nach den Sätzen des Landesreisekostengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LRKG M-V).
Für die Übernachtung in privaten Haushalten wird eine Pauschale von 15,00 Euro pro Nacht und Gast aus den Partnerstädten anerkannt.
 - Verpflegungsleistungen

Es wird ein Verpflegungssatz in Höhe der Bestimmungen des LRKG M-V pro Gast aus den Partnerstädten und eine Betreuerin/einen Betreuer aus der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg anerkannt.

- Programmkosten
Anerkannt werden nur Ausgaben für Gäste aus den Partnerstädten sowie für eine Betreuerin/einen Betreuer aus der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

(3) Ausgaben für Gastgeschenke sind grundsätzlich nicht förderfähig.

(4) Die Zuwendung wird grundsätzlich in Form einer Anteilfinanzierung in Höhe von maximal 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

4. Antragsverfahren

(1) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 30. Juni für das darauffolgende Jahr einzureichen. In Ausnahmefällen, z. B. bei spontanen Einladungen aus den Partnerstädten, kann von dieser Antragsfrist abgewichen werden.

(2) Für die Antragstellung können von der Verwaltung bereitgestellte Formulare genutzt werden.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.